

**BUND Naturschutz, Ortsgruppe Mühldorf am Inn**  
Oskar Rau  
Wiesenstraße 10  
84453 Mühldorf a. Inn  
Telefon 08631 / 7518

An die  
Kreisstadt Mühldorf a. Inn  
Stadtplatz 21  
84453 Mühldorf a. Inn

Mühldorf, 12.04.2025

**Stellungnahme zum  
Bebauungsplan (BBP) „Mitteraham“, i.d.F.v. 01.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag vom BUND-Naturschutz, der Kreisgruppe Mühldorf a. Inn nehmen wir zum  
o. a. Verfahren wie folgt Stellung:

**1, Zu Festsetzungen, Punkt 3.3 und 3.4 Dacheindeckung:**

Es wäre zu begrüßen, wenn Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren nicht nur  
„zulässig“, sondern auch „verbindlich“ vorgeschrieben werden könnten.  
Das entspricht dann nach heutigen Vorgaben der Nachhaltigkeit, der CO2-  
Einsparung, der umweltfreundlichen Wärme- und Stromerzeugung und der  
Solareffizienz der Bayerischen Staatsregierung (Solaranlagen auf Neubauten wird  
Standard).

**2, Zur Grünordnung, Pflanzliste:**

Aus der Pflanzliste sind Bäume erster Ordnung zu streichen, da für dies kein  
ausreichender Platz ist. Nadelbäume sind auszuschließen (entsprechen nicht der  
pot. natürlichen Vegetation), ebenso wie die Zelkovie (heimisch in Japan!).

Laut Umweltbericht ist die Dachbegrünung mit autochthonem Saatgut durchzuführen.  
Die entsprechende Festsetzung dazu fehlt.

Autochthones Saatgut für Rasen ist nicht angebracht, um die Biodiversität zu fördern.  
Entweder ist eine Blumenwiese mit entsprechendem Kräuteranteil gewünscht  
(entsprechende Festsetzungen) oder eine Rasenfläche aus Gräsern zulassen.

### **3, Artenschutz:**

**a, CEF-Maßnahmen** sind nicht übernommen worden aus dem Umweltbericht: Wo werden Ersatzhabitats in der vorgegebenen Größe angelegt? Angaben zum Reptilienschutzzaun fehlen. Ökologische Baubegleitung ist einzurichten. Und ein Monitoring festzulegen („Eine Überwachung zur Einhaltung und Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist erforderlich. So ist die Baufeldfreimachung durch einen artenschutzrechtlichen Sachverständigen zu begleiten und die CEF-Maßnahme für die Sicherung des Lebensraums für Reptilien einmal jährlich für 5 Jahre zu kontrollieren.“ Zitat aus Umweltbericht).

#### **b, Vogelschutz:**

Genauere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Glasbroschuere\_2022\_D.pdf (vogelwarte.ch)) bzw. dem Merkblatt „Vogelkollisionen an Glas vermeiden“ der Schweizer Vogelschutzwarte Sempach, BirdLife Schweiz zu entnehmen (angegebene Literatur ist überholt von 2013 !). Große Glasflächen (z.B. Abschirmungswände, Lärmschutzwände oder gläserne Durchgänge) und Über-Eck-Verglasungen sind möglichst zu vermeiden. Vögel dürfen die Spiegelung des Außenraums, von Bäumen, Hecken und Himmel nicht als solche wahrnehmen können. Die Auflagen zum Thema Vogelschlag sind in die planerischen Festsetzungen aufzunehmen.

**c, Abrissarbeiten** sollten ebenso wie die Beseitigung der Ruderalvegetation auf Flurstück 255 nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, also zwischen Oktober und Ende Februar. Dies ist festzusetzen und nicht unter die Hinweise aufzunehmen, um einen Verstoß gegen den §44 BNatSchG ausschließen zu können.

#### **d, Beleuchtung:**

Außenbeleuchtung auf notwendige Wege beschränken (keine Licht auf Bäume oder an die Fassaden).

Wir bitten Sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Oskar Rau  
Vorsitzender der Ortsgruppe Mühldorf a. Inn  
des BUND Naturschutz